Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 45

Artikel: Das Verblauen der Kiefer vor und nach dem Schnitt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577433

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bei einer Fläche von 300 m² — 15×20 m — bietet er 120 Personen geräumig Platz, vortrefflich durch Seiten- und Oberlichter beleuchtet. Die Lichtmenge wird verständlich, wenn man das mehr als 150 m² große Oberlicht, aus dem Plane ersichtlich, sich vorstellt.

Zeitschriften Säle, Sitzungszimmer, ungezählte Säle und Etagen für das Bücherlager, Ausstellungsräume, Räume für die Bibliothek der Gesellschaft für Handel und Industrie, Abwartwohnung, Buchbinderzimmer, alles, alles hat seinen Platz, findet im Projekt vortreffliche Berücksichtigung.

Das Äußere mit schützendem Vorbau beim Eingang und prächtiger Freitreppenanlage macht in seinem altehrwürdigen Zürcher Stil — einem zarten Barock — dem Schöpfer des Werkes, dem Hrn. Kantonsbaumeister Fietz, alle Ehre, und kann sich das Quartier schon heute zu diesem Hause gratulieren. Ein Anpassen an die Kirche, mit welcher die Bibliothek zusammenhängt, wird, wie wir vernehmen, noch studiert werden.

Der Herr Vortragende schließt mit dem Hinweis auf die vortreffliche Lage an der Zähringerstraße, die nach den Amtsgebäuden durchgebrochen werden soll und dann eine Hauptverkehrsader gegen den Heimplatz und Hottingen wird, sowie an der in der Verlängerung der Uraniastraße jetzt schon verbreiterten Mühlegasse. Er erinnert an die Nähe der Hochschule und gedenkt der Wichtigkeit der Zentralbibliothek in einer Stadt, die wie Zürich als geistige Metropole weit über die Grenzen unseres Landes Ruf und Namen hat.

Der Große Stadtrat hat das Projekt bereits angenommen, bald kommt es zur Abstimmung. Hr. Dr. Escher ist gewiß, und wir mit ihm, daß der stolze Bürgersinn der stets lernbegierigen Zürcher sich in einem mächtigen „Über" an bejahenden Stimmen neu dokumentieren wird und wir dann bald im Besitze der Zentralbibliothek, diesem unerschöpflichen Born von Wissen und Unterhaltung sein werden.

Der Stadt zur Ehr, den Jungen zur Lehr — ein vornehmes Hilfsmittel für die Hochschule —, die Quelle aller Weisheit, steht sie nun bald offen, allen offen, die im innern Drange nach geistiger Vollkommenheit ihre Hallen füllen werden, — steht sie nun bald da — unsere Zentralbibliothek. M. Rotter, Architekt.

Das Verblauen der Kiefer vor und nach dem Schnitt.

Mit dem Eintritt in die wärmere Jahreszeit nimmt die Gefahr, daß Kiefernstämme und Kiefernschnittmaterial verblauen, immer mehr zu. Während ein Verblauen nach dem Schnitt im allgemeinen nur als Schönheitsfehler der Bretter oder Dielen angesehen, das Material aber sonst als gesund gehalten wird, wird in manchen Gegenden das Verblauen am Stamm, also vor dem Schnitt, als nicht gesundes Holz bezeichnet, das der Käufer, wenn nicht besonders vereinbart, nicht zu nehmen braucht.

Die besseren Stücke der Kiefer (auch Forche, Forle, Föhre genannt), d. h. die Erdblöcke und schönen zweiten Blöcke des Stammes werden teils als Glaserholz, teils als Bretter für die Anfertigung altdeutscher Möbel und Zimmergetäfel usw. verwendet, während die rauheren oberen Teile zu Bauholz, Kistenbretter, Waggonhölzer usw. eingeteilt werden. Für die letzteren Zwecke kommt es auf das Aussehen weniger an, dagegen werden an erstern höhere Ansprüche nicht nur in bezug auf Reinheit, sondern auch hinsichtlich des Aussehens (möglichst frei von Bläue) gestellt.

Der hohe Preis, der für schöne Kiefern schon im Walde bezahlt werden muß, macht es notwendig, zu denjenigen Dimensionen einzuschneiden, die der Qualität und dem Verwendungszweck am ehesten entsprechen und demzufolge auch eine bestmögliche Einnahme zulassen.

Während bei Fichten und Tannen sich bestimmte Stärken der Schnittwaren wiederholen, werden die Ansprüche an die Stärke der Kiefernschnittware gar vielseitig gestellt. Wenn eine ausgedehnte Kundschaft nicht dafür vorhanden ist, ist es immer eine riskierte Sache, das Rundholz auf unverkauften Vorrat einzuschneiden. Aus diesem Grunde wird man suchen, die Ware auf Bestellung zu verkaufen und sie nach Angabe des Käufers zu schneiden. Wenn man sich aber auch frühzeitig dafür ins Zeug legt, so will es doch meist nicht recht gelingen, einen Verkauf rechtzeitig, d. h. vor Eintritt der warmen Witterung durchzuführen. Treten zur Wärme noch häufig Gewitterbildungen ein, so wird die Verblauung der Kiefer und namentlich der saftreichsten schönsten Blöcke, bedeutend gefördert. Um einer Entwertung vorzubeugen, bedarf es der Beobachtung besonderer Sorgfalt in der Behandlung. Die Blöcke werden vor dem Schnitt entrindet und die Bretter und Dielen sofort nach dem Schnitt einzeln und auf beiden Seiten von dem anhaftenden Sägemehl gründlich mit Bürsten und Besen gereinigt. Bleiben einzelne Stellen unberücksichtigt, kann man sich auch darauf verlassen, daß sich unter dem Sägemehl die Bläue entwickelt. Sofort nach dieser Reinigung werden die Bretter und Dielen blockweise an einem luftigen Ort aufgesetzt und gegen Regen durch Eindecken geschützt. Über Nacht oder gar über einen Sonn- oder Festtag dürfen die Schnittwaren nicht unversorgt liegen bleiben. Werden Versendungen der Ware gleich nach dem Schnitt und Reinigung der Bretter erforderlich, müssen die einzelnen Bretter selbst im Eisenbahnwagen mit Beilagshölzchen aufgesetzt werden. Dies alles erscheint sehr umständlich, läßt sich aber nicht vermeiden, wenn man sich vor Schaden wahren will. Bei dem Aufsetzen auf dem Lagerplatz müssen die durchschnittenen Blöcke so aufgesetzt sein, daß ein reger Luftwechsel stattfinden kann. Die Unterlagshölzer und Zwischenhölzchen müssen trocken sein. Die Bläue ist nicht etwa ein ganz unschuldiger Farbstoff, sondern entsteht durch eine ungeheure Anzahl von Pilzen, die in ihrer Vielheit den Schein einer blauen Farbe hervorrufen. Man beobachtet die Bläue auch bei Tannenbrettern, insbesondere aber im Splintholz der Kiefer. Zum Teil werden schon stehende Stämme von diesem Blaupilz befallen. Dies kommt vor, wenn dem Stamme die Vorbedingungen für ein weiteres gesundes Fortbestehen fehlen. Es ist dies ähnlich wie sogenannte „Winddürre" bei den Fichten. Solches Holz kann als gesund niemals gelten. In solchen Fällen ist es das einfachste, wenn

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.
Fabrik für
Ia. Holzzement Dachpappen
Isolierplatten Isolierteppiche
Korkplatten
und sämtliche Teer- und Asphalt-Fabrikate
Deckpapiere
roh und imprägniert, in nur bester Qualität,
zu billigsten Preisen. 1286

der Waldbesitzer fehl und kränklich aussehende Kiefern sofort abtreibt und schneiden läßt. Auch gesunde, auf Lager liegende Rundholzstämme können, namentlich bei dem Eintritt der warmen Witterung von Bläue überfallen werden. Diese Bläue ist im Verlauf ihrer weiteren Bildung nicht nur oberflächlich wie an den Brettern nach dem Schnitt entstanden, durchdringt vielmehr das ganze Splintholz; es handelt sich dann nicht mehr um angeblautes Holz, sondern um Holz, das bei der Weiterentwicklung der Pilze den Keim für die Zersetzung der Holzzellen in sich trägt, also schon mehr als ein Schönheitsfehler ist. Wird für einen reichlichen Luftdurchzug durch die ausgesetzten Blöcke Sorge getragen, wird zwar bereits vorhandene Bläue nicht beseitigt, aber die Weiterentwicklung der Pilze wird unterbrochen, dieselben trocknen ab oder kommen bei frischer, gut behandelter Schnittware überhaupt nicht zu ihrer Entwicklung. Jedenfalls darf die größere Auslage für gute Pflege der Kiefernschnittware nicht in Betracht kommen, dieselbe ist unter allen Umständen viel kleiner als der Schaden, der durch oberflächliche Behandlung des Kiefernschnittmaterials entsteht.

Übergang von der Haftpflichtversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung.

(Mitgeteilt).

A. Die konzessionierten Haftpflichtversicherungsgesellschaften:

1. Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur,
2. Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich" in Zürich,
3. Schweizerische Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt „Helvetia" in Zürich,
4. Assurance Mutuelle Vaudoise in Lausanne,
5. Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft in Basel

haben nach Rücksprache mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern dieser mit Bezug auf den Übergang von der Haftpflichtversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung folgende Erklärung abgegeben:

„1. Mit dem Zeitpunkt, in dem das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 in Kraft tritt, sollen ohne Kündigung dahinfallen: Die von Betriebsinhabern mit privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Unfallversicherungen, welche die Haftpflicht des Arbeitgebers (gemäß Fabrikhaftpflicht-Gesetz vom 25. Juni 1881, Ausdehnungsgesetz vom 26. April 1887, Eisenbahnpflichtgesetz vom 28. März 1905) decken und sich ausschließlich auf Personal beziehen, das künftig unter die eidgenössische obligatorische Versicherung fällt.

Sollten Versicherungsverträge vorerwähnter Art sich auch auf Personal beziehen, das nicht unter die obligatorische eidgenössische Versicherung fällt, so bleiben die Versicherungen für das nicht unterstellte Personal in Kraft.

2. Von den etwa über diesen Zeitpunkt hinaus vorausbezahlten Prämien werden die Gesellschaften nur diejenigen Teilbeträge in Anspruch nehmen, welche auf die Zeit bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Gesetzes entfallen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die Gesellschaften demgemäß mit den Versicherungsnehmern die in den meisten Polizen vorgesehene Prämienabrechnung vornehmen und sodann allfällige, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinausbezahlte Prämienbeträge, die sich bei der Abrechnung ergeben, den Versicherungsnehmern zurückvergüten. Natürlich behalten sich die Gesellschaften vor, etwaige anderweitige Guthaben, welche ihnen an die Versicherungsnehmer zustehen sollten, mit den zurückzugewährenden Prämienbeträgen zu verrechnen."

B. Von dieser Erklärung der vorbezeichneten Versicherungsgesellschaften werden also diejenigen kollektiven oder individuellen Personal-Unfallversicherungsverträge nicht berührt, die die Versicherung der Haftpflicht des Unternehmers im Sinne der Haftpflichtgesetze nicht einschließen. Den Inhabern solcher Verträge wird daher empfohlen, dieselben auf den nächsten offenen Termin zu kündigen und sie nur mit der ausdrücklichen Vereinbarung zu erneuern, daß sie mit Bezug auf künftig obligatorisch versicherte Personen „auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Anstalt" aufgehoben werden können.

Weiterer Prüfung bleibt vorbehalten, ob und auf welchem Wege die Inhaber solcher Verträge, die einer solchen Anpassung an die Sachlage nicht fähig sind, davor bewahrt werden können, daß sie nicht in der Zeit von der Betriebseröffnung der Anstalt bis zum Erlöschen ihrer laufenden Verträge mit den Versicherungsgesellschaften eine doppelte Prämienlast zu tragen haben.

C. Betriebsinhaber, die mit einer andern als den eingangs erwähnten, in- oder ausländischen Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherungspolize (siehe A) oder eine Personal-Unfallversicherungspolize (siehe B) unterhalten, wollen, sofern ihr Betrieb seinerzeit unter die obligatorische Unfallversicherung bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern fallen wird, mit ihrer Gesellschaft wegen der Lösung der einen und der andern Art von Polizen in der in Abschnitt B empfohlenen Weise in Verbindung treten.

Buchführung und Kalkulationswesen für Kleinmeister.

(Eingesandt.)

Buchführung und Kalkulationswesen werden für Gewerbetreibende immer mehr zu einer Existenzfrage. In den letzten Jahren wurden diese Fächer in zahlreichen Kursen gelehrt und damit manchem Geschäftsmanne erst die Augen geöffnet über seine eigenen Verhältnisse. Als Grundlage der Buchführung wurde ohne Ausnahme ein amerikanisches Kassa-Journal (oder Kolonnensystem) aufgestellt, mit mehr oder weniger Rücksichtnahme auf die Anforderungen der Preisberechnung. Wenn das amerikanische Journal mit den nötigen Abkürzungen geführt wird, so bewährt es sich in größern Handwerksbetrieben und Geschäften aller Art ganz ausgezeichnet. Dies ist besonders der Fall, wenn eine bestimmte Person mit der Buchführung betraut ist.

Nun hat aber die Erfahrung gezeigt, daß gerade diejenigen, die Buchführung und Preisberechnung am allernotwendigsten hätten, nämlich die vielen tausend Kleinmeister, entweder gar keine solche Kurse besuchen oder nachher das amerikanische Journal als zu weit gehend nicht einführen. Die Leute kommen mit Einwendungen: Wir haben keine Zeit so viel zu schreiben, wir wollen keine so große Buchhaltung, wir vermögen es nicht so viel Geld auszugeben für Kurse und Geschäftsbücher, wir wollen eine kleine praktische Buchhaltung, je einfacher desto besser. Um diesem fortwährenden Verlangen aus Kreisen der Klein-Gewerbetreibenden zu entsprechen, ist nun gestützt auf langjährige Erfahrung eine praktische Buchhaltung geschaffen worden, die allen Anforderungen, welche man gerechterweise an eine Buchhaltung einfachen Systems stellen kann, entspricht.